

Satzung

des

Verein für Verkehrstechnik und Verkehrssicherung e.V.

Inhalt der Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Beitragsleistungen und –Pflichten
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
- § 14 Vorstand gem. § 26 BGB (Vertretungsvorstand)
- § 15 Kontrollausschuss
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kontrollausschusses
- § 17 Beschlussfassung, Protokollierung
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz , Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Verkehrstechnik und Verkehrssicherung", (VVV)
2. Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist D-51515 Kürten, Herrenhöhe 6
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch- Gladbach unter der Nummer HRB 1927 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
Der Verein bezweckt
 - die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen durch entsprechende Qualitätsvorgaben ständig zu verbessern.
 - Produzenten und Anwender von Verkehrstechnik und Verkehrssicherheitsmaterialien mit ihren unterschiedlichen Ideen und Entwicklungen einzubeziehen und diese zum Wohl des Verkehrsteilnehmers unter Qualitätsvorgaben anzuleiten.
 - Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen zu entwickeln, damit Straßenausstatteprodukte und -leistungen ein Höchstmaß an Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten.
2. Verwirklichung des Vereinszwecks durch:
 - Entwicklung von Anforderungen, eigene oder externe Durchführung von Schulungen und Prüfungen.
 - das Recht zur Verleihung der Qualitätsbezeichnung "geprüfter Fachbetrieb für Verkehrstechnik und Verkehrssicherung" und dadurch die Träger dieser Qualitätsauszeichnung zu verpflichten sich den gestellten Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien zu unterwerfen.
 - die Mitarbeit des Vereins bei der Erstellung technischer Rahmen- und Ausführungsbedingungen.
 - die intensive Zusammenarbeit mit Institutionen, Behörden und Organisationen, die in gleicher Ausrichtung und Zielsetzung tätig sind.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied in Verbänden oder Vereinen sein
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände oder Vereine an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen dieser Verbände oder Vereine.

B . Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus :
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die jeweilige Geschäftsstelle zu richten.
2. Nach Antragsstellung erfolgt eine Prüfung des Antragsstellers in Bezug auf die Voraussetzungen zur Erlangung der jeweiligen Mitgliedschaft. Bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt die Überprüfung durch 2 Mitglieder, die durch den Vorsitzenden nominiert werden. Anschließend haben die Prüfungsmitglieder eine Stellungnahme zu erarbeiten, die dem Aufnahmeantrag bei Vorlage in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung von der Mitgliederliste (wegen Beitragsverzug)
- Ausschluss aus dem Verein (aus wichtigem Grund)
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen oder natürlichen Person
- Aufgabe des Geschäftsfeldes

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. In der Mahnung muss die Streichung angekündigt sein. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied den Ausschlussantrag samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins haben die Mitglieder Umlagen zu leisten. Näheres hierzu bestimmen die Beitragsrichtlinien (Beitragsordnung)
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Für die außerordentliche Mitgliedschaft legt die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen fest.
6. Der Vorstand ist ermächtigt in einer Beitragsordnung Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins, wie z B Zahlweise und Fälligkeit zu regeln.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand nach § 26 BGB (Vertretungsvorstand)
 - der Kontrollausschuss
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
3. Der Gesamtvorstand und der Kontrollausschuss haben einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB.
Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten
Einzelheiten regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand .Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Viertel (25%) der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschluss fähig, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschluss Unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen Wenn der Antrag

auf geheime Abstimmung gestellt wird, erfolgt die Abstimmung geheim.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- 8.. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
11. Genehmigung der Finanz- und Reisekostenordnung
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden, der Kontrollausschuss ist zu informieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des gewählten Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, soweit alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB (Vertretungsvorstand)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Für die Kassen- und Kontoführung sind der Schatzmeister oder sein Stellvertreter jeweils allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden einzeln und direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei einer Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Die Mitgliederversammlung wählt direkt den Vorsitzenden des Ausschusses.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Kontrollausschuss bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Kontrollausschuss gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Kontrollausschusses stellen auch die ständigen Vertreter des Schiedsgremiums und müssen hierfür bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kontrollausschusses

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Tätigkeit des Vorstandes
2. Der Kontrollausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er berät den Vorstand und erteilt ihm erforderlichenfalls die notwendigen Anweisungen
 - er hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen und kann bei Bedarf auch eigene Beschlüsse in die Mitgliederversammlung einbringen
 - bei Bedarf einen kommissarischen Vorstand zu bilden
 - er genehmigt Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Geschäftswert über € 3000,-
3. Die Sitzungen des Kontrollausschusses werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses einberufen und müssen dem Vorstand zusammen mit der Tagesordnung des Kontrollausschusses mitgeteilt werden.
4. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist von den einberufenen Sitzungen des Kontrollausschusses eine Woche vor Beginn der Sitzung in Kenntnis zu setzen.
6. Alle Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmrechtsübertragung auf eine Person ist maximal nur mit einer Stimme zulässig.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen .
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen ein Mal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die *Deutsche Rettungsflugwacht*, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2007 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.